

Bekanntmachung zur Wahl des Erbentages für den Deichverband Dormagen/Zons

Hiermit wird bekannt gemacht, dass die **Wahl des Erbentages am Sonntag 16.06.2019 in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr** stattfindet. Als Wahllokal wurde für das gesamte Verbandsgebiet das **Gerätehaus der Feuerwehr in Zons, Deichstraße 30**, bestimmt.

Die Modalitäten zur Wahl des Erbentages regelt die aktuelle Satzung des Verbandes, veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, Nr. 36 am 07.09.2017, §§ 8 und 9. Der vollständige Text der Satzung kann auf der Homepage des Verbandes www.deichverband-dormagen.de eingesehen werden. Die Amtszeit des Erbentages beträgt fünf Jahre. Sie beginnt am Tage nach dem Ablauf der vorherigen Wahlperiode.

Kandidaten für den Erbentag, die sich selber melden, oder von anderen Personen gemeldet werden, müssen die passive Wahlberechtigung durch Vorlage des gültigen Personalausweises und Nennung der Eigentümer-Nummer belegen. Die schriftliche **Kandidatenanmeldung** muss einschließlich der schriftlichen Zustimmung des Benannten **bis zum 31.05.2019 um 12:00 Uhr in der Einsatzzentrale, Uferstraße 19b, 41541 Dormagen-Stürzelberg** vorliegen. Für die Kandidatenmeldung ist das in der Einsatzzentrale vorgehaltene Formular zu verwenden. Wählbar ist jedes geschäftsfähige und beitragspflichtige Verbandsmitglied. Ist das Mitglied eine juristische Person, ist die von dieser benannte natürliche Person wählbar.

Um am Wahltag die Wahlberechtigung der Verbandsmitglieder prüfen zu können, müssen sowohl der gültige Personalausweis als auch die Eigentümer-Nummer dem Wahlleiter vorgelegt werden. Der Wahlleiter prüft mittels Abgleich mit der Datenbank des Verbandes die Wahlberechtigung. Wahlberechtigt ist jedes geschäftsfähige und beitragspflichtige Verbandsmitglied. Ist das Mitglied eine juristische Person, benennt diese eine natürliche Person als Wahlberechtigten.

Die Entsendung eines Vertreters ist zulässig. Der Vertreter muss vertretungsberechtigt im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes sein. Der Vertreter muss dem Wahlleiter eine vom Vertretenen unterschriebene Vollmacht vorlegen. Für die Vertretung eines Wahlberechtigten ist das in der Einsatzzentrale vorgehaltene Formular zu verwenden.

Gemeinsame Eigentümer, Erbbauberechtigte und um das Eigentum streitende Personen können ihre Stimme nur einheitlich abgeben. Ihre Stimmabgabe erfolgt durch einen Vertreter, der kein Verbandsmitglied sein muss. Die Legitimation eines solchen Vertreters erfolgt wie zuvor beschrieben.

Jedes Mitglied hat eine Stimme und das Recht, selbst oder durch einen Vertreter seiner Wahl zu wählen. Der Vertreter des Wahlberechtigten muss kein Verbandsmitglied sein.

Alle genannten, erforderlichen Formulare können auch von der Homepage des Deichverbandes herunter geladen werden.

Die Stimmabgabe erfolgt mittels Stimmzettel, der dem Wähler nach Prüfung der Wahlberechtigung übergeben wird. Auf dem Stimmzettel sind alle benannten Kandidaten aufgeführt.

Der Wahlberechtigte kann auf dem Stimmzettel zwischen 1 und 14 Namen ankreuzen. Werden mehr als 14 Namen angekreuzt und oder sonstige Einträge auf dem Stimmzettel vorgenommen, ist die Stimmabgabe ungültig.

Joachim Fischer

(Deichgräf)